

STATUTEN

des Elternvereines der Volksschule und ASO Gföhl

ZVR: 360623723

§ 1

Name und Sitz des Elternvereines:

1. Der Verein führt den Namen: **Elternverein der Volksschule Gföhl**
2. Der Sitz des Vereines ist in: **3542 Gföhl, Ernest Thum Straße 2**

§ 2

Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte
 - b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - c) Die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte
 - d) In steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den Lehrerinnen und den Elternvertreterinnen des Schulforums der Schule, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern
 - e) Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
 - f) Die erzieherischen Maßnahmen der Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - g) Gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken
 - h) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten etc...) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - b) Abhalten von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Referentinnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.

- d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter
 - g) Die eventuelle Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen
1. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
 - a) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.)
 - b) Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
 - c) Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die GründerInnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als zwei Monate nach Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7

Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) Von der Hauptversammlung
- b) Vom Elternausschuss
- c) Vom Obmann oder Obmannstellvertreter
- d) Von den Rechnungsprüfern
- e) Vom Schiedsgericht

§ 8

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im März statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge
 - c) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer eines Vereinsjahres
 - d) Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters für die Dauer eines Vereinsjahres
 - e) Wahl des Kassiers und seines Stellvertreters für die Dauer eines Vereinsjahres
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Vereinsjahres
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das kommende Schuljahr
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternvereines beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10

Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, wie in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen, eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
Die gewählten Klassenelternvertreter und der Stellvertreter der Klassenforen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss an.
3. Vorstandsmitglieder, die nicht die Funktion des Klassenelternvertreters bzw. Stellvertreter haben, sind ebenso Mitglieder des Elternausschusses.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegen.
5. Der/die SchulleiterIn und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzung des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11

Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses.

3. Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses ist der Obmann verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstucke bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftfuhrers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
6. Schriftfuhrer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftfuhrer obliegt die Fuhrung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstucken des Elternvereines.
8. Dem Kassier obliegt die ubernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwaltung nach den Beschlussen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, woruber ordnungsgema Buch zu fuhren ist.
9. Die Rechnungsprufer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewahlt, ihre Wiederwahl ist moglich. Die Rechnungsprufer durfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehoren, dessen Tatigkeit Gegenstand der Prufung ist.
10. Den RechnungspruferInnen obliegt die laufende Geschaftskontrolle, sowie die Prufung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmaigkeit der Rechnungslegung und die statutengemae Verwendung der Mittel.
11. Rechtsgeschafte zwischen RechnungspruferInnen und Verein bedurfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
12. Die RechnungspruferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschlieende Stimme.
Sie haben die widmungsgemae Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereines, aufgrund der gefassten Beschlusse zu uberwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bucher regelmaig, mindestens aber vierteljahrlich, zu uberprufen und uber das Ergebnis der uberprufung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie durfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

 12

Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines konnen jeweils uber Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

 13

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhaltnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Elternvereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

§ 14

Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.